Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 **Ausgegeben Danzig, den 2. September** **1936**

Inhalt

149

Verordnung
über die Sicherung der Landbewirtschaftung.
Vom 26. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Danziger Bauernkammer wird ermächtigt, den Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken die Nutzung ihres Grundstücks nebst Zubehör ganz oder teilweise auf längstens fünf Jahre zu entziehen und die Bewirtschaftung selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen, falls der Nutzungsberechtigte in den letzten Wirtschaftsjahren die Bewirtschaftung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat und zu erwarten ist, daß die weitere Bewirtschaftung ebenso mangelhaft ausgeführt wird.

Die Bauernkammer hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 2

Aus Gründen der Billigkeit kann der Senat die Rückgabe des Grundstücks an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen.

§ 3

Der Senat bestimmt, inwieweit die Bauernkammer den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren oder der Nutzungsberechtigte der Bauernkammer für nachweisbare Verbesserungen des Grundstücks Ersatz zu leisten hat. Der Senat kann Grundsätze für die Entschädigung und Ersatzleistung aufstellen.

Auf Antrag hat der Senat bei Rückgabe des Grundstücks die gesamte Auseinandersetzung zwischen der Bauernkammer und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen; er hat hierbei, soweit nicht die gemäß Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Grundsätze Platz greifen, nach billigem Ermessen zu verfahren. Die Auseinandersetzung ist, falls eine Einigung zwischen der Bauernkammer und den Nutzungsberechtigten nicht erreicht werden kann, durch Beschluß festzustellen.

§ 4

Gegen die Verfügungen der Bauernkammer gemäß § 1 ist binnen einer Woche Beschwerde beim Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Gegen den Beschluß des Senats gemäß § 3 Abs. 2 kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen.

§ 5

Der Senat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 9. 1936.)

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Erbhöfe keine Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

150 **Bekanntmachung**

betr. benachbarte Orte im Wechselverkehr.

Vom 28. August 1936.

I.

Zu Artikel 88 des Wechselgesetzes vom 9. März 1934 (G. Bl. Nr. 19/34, S. 135) wird folgendes angeordnet:

Als benachbart im Sinne der Vorschrift des Artikels 88 des Wechselgesetzes vom 9. März 1934 sind sämtliche Orte im Gebiet der Freien Stadt Danzig anzusehen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 45[01] Huth Dr. Hoppenrath

151 **Druckfehlerberichtigung**

In der Sechsten Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 28. August 1936 (G. Bl. S. 341) muß es in § 10 Abs. 5 anstelle der Worte „Die Inanspruchnahme bei den Freigrenzen" heißen: „Die Inanspruchnahme beider Freigrenzen".

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.